

KVB FORUM

Heft: KVB FORUM 1-1/2025, Seiten 16-17
Artikel: „ePA für alle“: Welche Pflichten kommen auf die Praxen zu?
Autor: Dr. jur. Pamela Schelling, Rechtsabteilung der KVB

Literaturverzeichnis

[1] Minderjährige bekommen – unter den gleichen Voraussetzungen wie Erwachsene – ab dem Zeitpunkt, zu dem sie gesetzlich krankenversichert sind und eine Krankenversicherturnummer besitzen, eine ePA.

[2] Maßgebliche Vorgaben zu den sogenannten. Pflichtinhalten sind in § 347 Absatz 1 bis Absatz 3 SGB V enthalten.

[3] Maßgebliche Vorgaben zu den sogenannten. Wunschinhalten sind in § 347 Absatz 4 und Absatz 5 SGB V enthalten.

[4] Eine Übersicht der gesetzlich normierten Wunschinhalte finden Sie unter: <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Praxisfuehrung/Telematikinfrastruktur/TI-Infoblaetter-DS/KVB-Infoblatt-ePA-fuer-alle.pdf>

[5] Eine Informationspflicht besteht nicht hinsichtlich der Möglichkeit, dass auf Wunsch auch die Behandlungsdokumentation in der ePA gespeichert werden kann, vergleiche § 347 Absatz 5 SGB V.

[6] Nicht delegierbar ist die Übermittlung und Speicherung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen oder Analysen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes in die ePA. Dies darf nur durch die verantwortliche ärztliche Person erfolgen, vergleiche § 347 Absatz 1 Satz 3 SGB V, § 346 Absatz 1 Satz 4 SGB V.

[7] Der Widerspruch des Patienten ist gesetzlich an keine Formvorgabe gebunden. Die Hersteller von Praxisverwaltungssystemen haben hier einen Implementierungsspielraum. Die gematik hat unter anderem hierzu einen Designvorschlag gemacht, wonach bei Vorliegen eines Widerspruchs, die Daten als „geblockt“ gekennzeichnet sind.

[8] Auf der ePA-Themenseite unter www.kvb.de/epa befindet sich ein KBV-Patientenflyer, der in der Praxis eingesetzt werden kann.